



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH
STADTPLANUNG
UND VERMESSUNG

BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften

„Brucknerstraße 42“

Nr. 043/07

Begründung

gem. § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Bebauungsplan gem. § 13a BauGB	3
3. Lage im Raum / Plangebiet.....	4
4. Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung.....	5
5. Bestehendes Planungsrecht	6
6. Städtebauliches Konzept / Verkehrs- und Freiraumkonzept	7
7. Planungsrechtliche Festsetzungen	9
8. Örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung.....	12
9. Gutachterliche Grundlagen	13
10. Ver- und Entsorgung	13
11. Bodenordnung / Flächen.....	14
12. Planverwirklichung.....	14

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Die **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Die **Landesbauordnung Baden-Württemberg** in der Fassung 05. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. 2019 S. 313).

2. Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Brucknerstraße 42“ Nr. 043/07 ist ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13a BauGB, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchzuführen, sind gegeben:

Der Bebauungsplan ermöglicht die Nachverdichtung von bereits erschlossenen Flächen und unterstützt eine geordnete Innenentwicklung. Mit einer Plangebietsgröße von ca. 2.020 qm wird der Schwellenwert für Bebauungspläne der Innenentwicklung von 20.000 qm Grundfläche unterschritten. Die Nachverdichtung findet auf einer weitgehend versiegelten Parkierungsfläche statt. Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen nach dem BauGB sind nicht zu erkennen.

Vor dem Hintergrund der Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der vorliegenden Flächengröße und der damit verbundenen maximal überbaubaren Grundfläche liegt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Entsprechende Gebietskulissen sind im weiteren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Auch existieren im weiteren Umfeld des Plangebiets keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Dies bedeutet, dass von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden kann.

3. Lage im Raum / Plangebiet



Abb.: Übersichtslageplan, Stadt Ludwigsburg, 2020

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Schlößlesfeld an der Brucknerstraße auf Höhe der Einmündung Hans-Winter-Straße. In unmittelbarer Nachbarschaft schließt sich ein öffentlicher Kinderspielplatz, die Schlößlesfeldschule und das Gemeindezentrum der ev. Kreuzkirche an. Ansonsten ist das Plangebiet eingerahmt von Wohngebäuden unterschiedlicher Höhe und Typologie.

Das Plangebiet ist eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 1775/1. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 27.02.2020.

Das Plangebiet ist ca. 0,2 ha groß. Auf der ursprünglich als öffentlicher Parkplatz angelegten Fläche wurde 2017 eine Unterkunft für Geflüchtete gebaut. Das Wohngebäude ist in Nutzung.

4. Planerfordernis / Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Ludwigsburg hat mangels Bauflächen seit längerer Zeit einen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Dabei besteht insbesondere an „bezahlbarem“ Mietwohnraum Mangel. Derzeit stehen ca. 1.400 Interessenten auf der Warteliste der städtischen Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH (WBL) für eine Wohnung.

Bei der Unterbringung von Geflüchteten hat die Stadt bisher erfolgreich die Strategie einer dezentralen Unterbringung in allen Stadtteilen und den Bau von dauerhaften Gebäuden verfolgt, die langfristig weiter genutzt werden können. Für die Baugenehmigung des Wohngebäudes Brucknerstraße 42 wurden Sonderregelungen des BauGB angewendet. Um die Wohnnutzung an dieser Stelle dauerhaft zu sichern und den Bau zusätzlicher Wohnungen auf dem städtischen Grundstück zu ermöglichen, muss neues Planungsrecht geschaffen werden. Dies erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Einer nach § 1 Abs. 5 BauGB geforderten nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet, wird Rechnung getragen. Der Bebauungsplan steht auch im Einklang mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

5. Bestehendes Planungsrecht

5.1. Flächennutzungsplan (FNP)

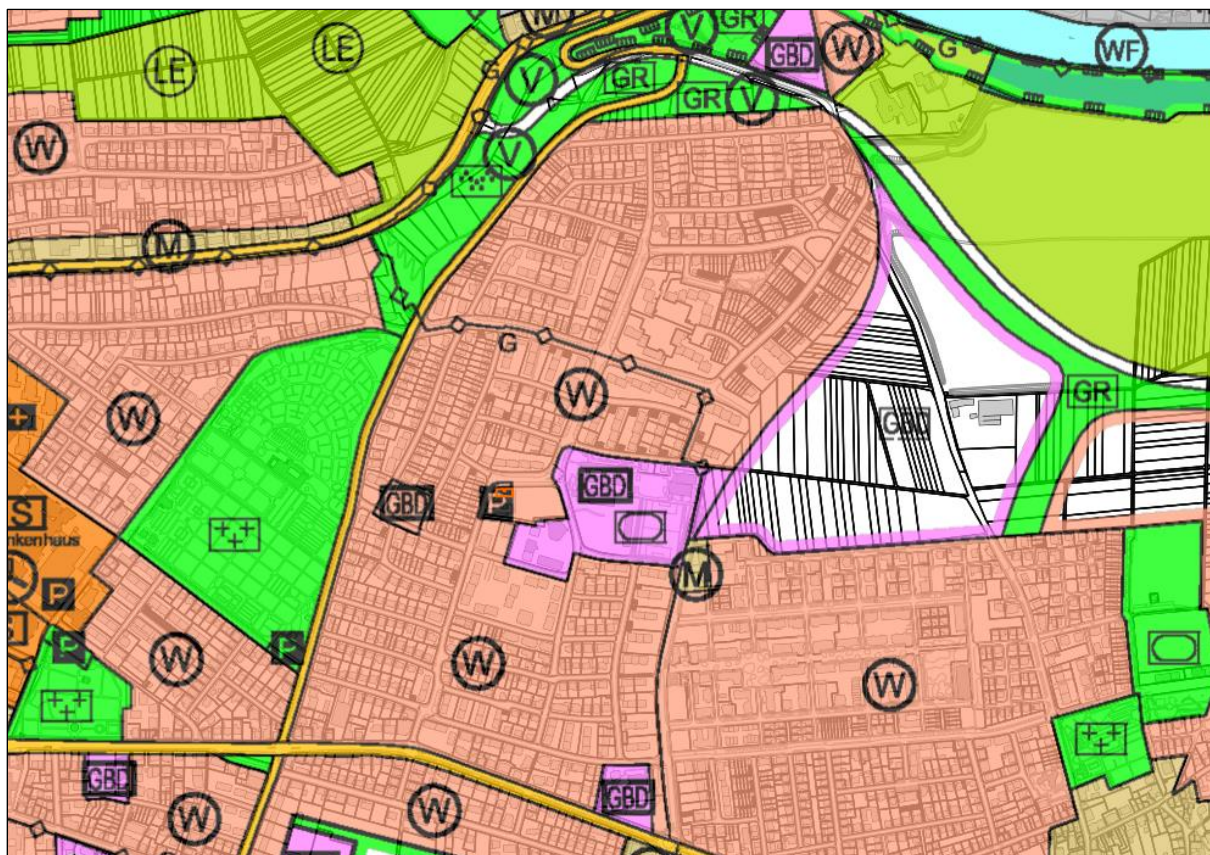


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan 1984

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Stuttgart, genehmigt am 03.04.1984, aktualisiert durch Änderungen und Berichtigungen mit Stand 27.11.2019, liegt das Plangebiet auf einer als Parkplatz dargestellten Fläche und entspricht nicht der geplanten Nutzung für eine Wohnnutzung. Da die gesamte umgebende Fläche als Wohnnutzung im FNP dargestellt ist und dies überwiegend auch der realisierten Nutzung entspricht, unterstützt der Bebauungsplan die vorrangigen Ziele der vorbereitenden Bauleitplanung. Wesentliche nachteilige Auswirkungen aus der Aufgabe der Parkplatznutzung bestehen nicht.

Gibt es Abweichungen kann im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Voraussetzung dafür ist, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Dies kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Daher wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung angepasst.

5.2. Verbindliche Bauleitpläne

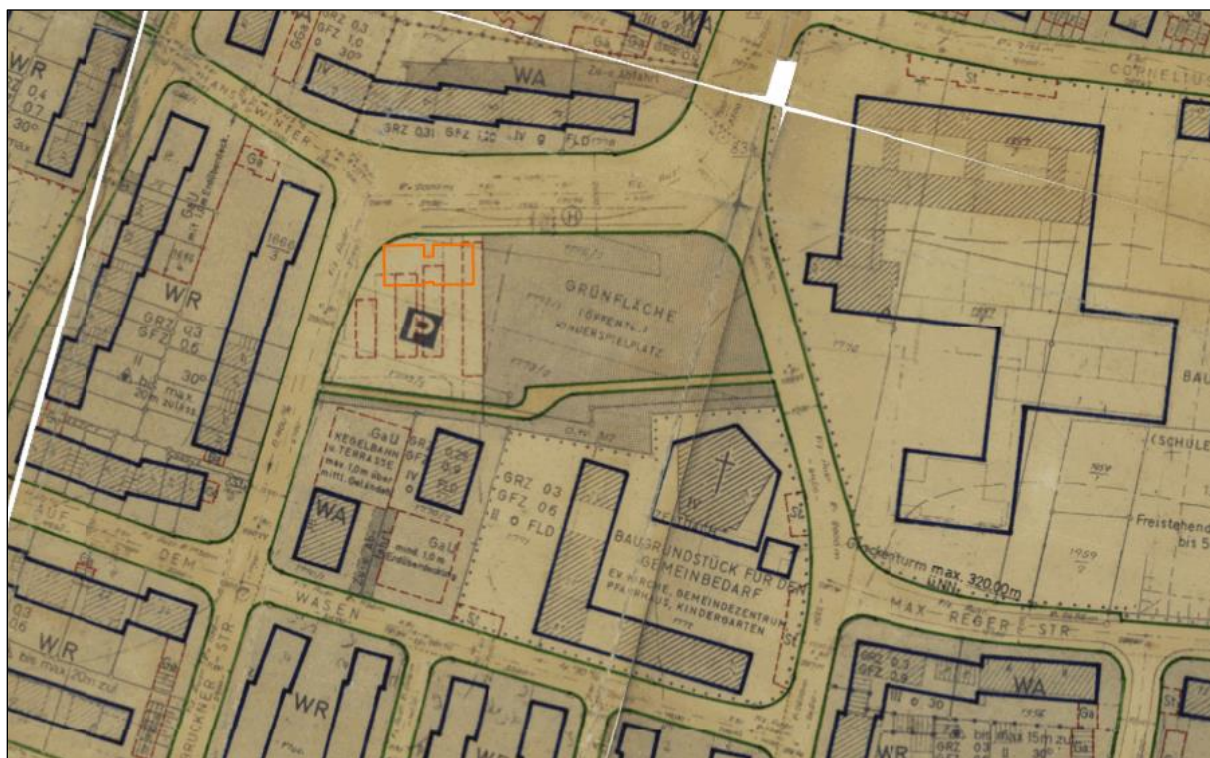


Abb.: Bebauungsplan „Comburgstraße West“ Nr. 043/03, Stadt Ludwigsburg

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Comburgstraße West“ Nr. 043/03 (Rechtskraft seit dem 13.03.1968). Dieser setzt im Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ und westlich davon eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ fest.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brucknerstraße 42“ wird die festgesetzte Parkplatzfläche und eine untergeordnete Teilfläche der festgesetzten Spielplatzfläche überplant. Der vorhandene Spielplatz wird durch den neuen Bebauungsplan weder in seiner Größe noch Nutzung eingeschränkt.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans „Brucknerstraße 42“ treten alle bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

6. Städtebauliches Konzept / Verkehrs- und Freiraumkonzept

6.1. Städtebau

Das städtebauliche Konzept basiert auf einem für den Bau von Flüchtlingsunterkünften entwickelten Baukonzept der Wohnungsbau Ludwigsburg (WBL) mit modularen Bauten. Nach diesem Konzept wurde bereits das Wohngebäude Brucknerstraße 42 im nördlichen Abschnitt des Plangebiets mit zwei durch ein gemeinsames Treppenhaus verbundenen Baukörper-

pern realisiert. Auf der Südseite des ehemaligen Parkplatzes haben die Architekten den Bau von drei weiteren, baugleichen Baukörpern vorgeschlagen. Beide Bauzeilen sind auf ihren Längsseiten zu den jeweiligen öffentlichen Straßen- und Wegflächen im Norden und Süden mit einem größeren Baubestand abgeschirmt. An der Westseite tritt die Bebauung mit den Stirnseiten der Bebauung an die Brucknerstraße vor. Durch den abknickenden Verlauf der Brucknerstraße in diesem Bereich ist der Verzicht auf eine Vorgartenzone hier stadträumlich vertretbar.

Das Bestandsgebäude Brucknerstraße 42 hat drei Vollgeschosse mit Flachdach. Die ergänzende Zeile im Süden soll vier Vollgeschosse mit Flachdach erhalten. Dieses Gebäude übernimmt die Geschossigkeit der benachbarten viergeschossigen Gebäude Brucknerstraße 38, Auf dem Wasen 27 und Kornbeckstraße 1-7 auf. Westlich des Plangebiets stehen zweigeschossige Doppel- und Reihenhäuser. Das Spiel und der Wechsel unterschiedlicher Gebäudehöhen ist ein städtebauliches Merkmal im Schloßlesfeld. Mit einer Breite von ca. 13 m ist die Brucknerstraße ausreichend breit, um zwischen den unterschiedlichen Gebäudehöhen auszugleichen. Da die geplanten Gebäude zu den gegenüberliegenden Doppel- und Reihenhäusern nur ihre Schmalseiten zeigen, wird auch die Besonnung dieser Gebäude nicht wesentlich verändert.

6.2. Verkehrserschließung

Wie bei der vorhergehenden Parkplatznutzung ist das Plangebiet über die Brucknerstraße erschlossen. Der ruhende KFZ-Verkehr soll im Wesentlichen in einer Tiefgarage im Innenhof zwischen den beiden Gebäuden untergebracht werden. Nach bisherigen Untersuchungen der WBL können in der Tiefgarage ca. 25 Stellplätze untergebracht werden. Nach Westen zur Brucknerstraße sind in geringem Umfang zusätzlich auch ebenerdige KFZ-Stellplätze, wie im weiteren Straßenverlauf vorhanden, vorstellbar. Das zu Grunde liegende Bebauungskonzept der Wohnungsbau Ludwigsburg (WBL) sieht eine Tiefgaragenzufahrt am östlichen Rand des Plangebiets vor. Die Zufahrt liegt damit außerhalb des Kurvenradius der Brucknerstraße.

6.3. Freiraumkonzept

Die ursprüngliche Gestaltung des Parkplatzes war eine vollständig asphaltierte Fläche, die nach Osten zum öffentlichen Spielplatz durch eine Stützmauer abgegrenzt und zu den übrigen Straßen- und Wegflächen mit einem lockeren Bestand an Einzelbäumen mit Unterpflanzung eingegrünt war. An dieser Freiflächengestaltung wird im Grundsatz festgehalten.

Oberhalb der Stützmauer schließt ein dichter Gehölzstreifen den Spielplatz ab. Dieser Gehölzstreifen hat Bestand und wird durch die Planung nicht verändert.

Die Unterbauung des Baugrundstücks für die Tiefgarage ermöglicht es, große Teile der bisherigen Asphaltfläche zu entsiegeln und gärtnerisch zu gestalten. Allerdings müssen für den Bau vorhandene Gehölze im Bereich der Baugrube entfernt werden.

Südlich des Plangebiets verläuft ein öffentlicher Verbindungsweg zum Spielplatz. Längs dieses Weges stehen 6 mittel- bis großkronige Bäume. Im Rahmen der Optimierung der Gebäudeplanung wurde eine Lösung gefunden, mit der davon 4 Bäume erhalten werden sollen. Zwei der Bäume stehen zu nahe an der geplanten Bebauung und haben eine ausladende Krone. In der Abwägung zwischen dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einem ausreichend großen Abstand zwischen den beiden Gebäudezeilen ist ein Eingriff in den südlichen Baumbestand nicht zu vermeiden. Das Freiraumkonzept sieht Ersatzpflanzungen für die großkronigen Einzelbäume vor, die im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden müssen.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 4 (2) BauNVO Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Gemäß § 4 (3) BauNVO können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für Verwaltung ausnahmsweise zugelassen werden.

Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden entsprechend der Möglichkeit der Feingliederung nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen, da das Umfeld des Plangebietes vorwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt ist und sich adäquatere Standorte mit einem besseren Bezug zu Kundenströmen und einer besseren Verkehrserschließung für derartige Nutzungen anbieten.

Nicht zulässig sind auch Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung. Mit der Festsetzung wird erreicht, dass ausschließlich Werbeanlagen an der Stätte der Leistung entstehen.

Fremdwerbung ist im Umfeld der Wohnbebauung sowie der Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht vertretbar.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt:

- a) durch eine zulässige Überbauung des Grundstücks mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,4. Dieses Nutzungsmaß erlaubt eine angemessene bauliche Ausnutzung des Baugrundstücks und vermeidet gleichzeitig in Bezug auf die bebaute Umgebung eine zu massive bauliche Verdichtung. Um die Anlage von ausreichend großen Tiefgaragen zu ermöglichen, darf die Grundfläche für die mitzurechnenden baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.
- b) durch die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (EFH) gemäß Planeinschrieb in Metern über Normalnull (m ü.NN). Die Definition der Höhenlage erfolgt im Kontext des vorhandenen Gebäudes und stellt sicher, dass eine vergleichbare Höhenlage der anderen Erdgeschosse im Straßenverlauf erhalten bleibt.
- c) durch die Höchstzahl von drei bzw. vier Vollgeschossen. Vier Vollgeschosse sind bereits heute nördlich und südlich des Plangebiets zulässig. Die Höhenstaffelung ergibt ein gefälligeres Stadtbild.

7.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend der Charakteristik der umgebenden Bebauung ist eine offene Bauweise festgesetzt. Mit Baugrenzen ist die Gebäudestellung des städtebaulichen Konzepts planungsrechtlich festgeschrieben. Die beiden Baufenster sichern vor allem eine Freiraumnutzung zwischen den geplanten Hauszeilen.

Balkonen dürfen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise überschreiten. Mit der Festsetzung wird eine flexible Gestaltung individueller Freisitze an den Wohnungen ermöglicht. Die Ausnahme findet ihre Grenzen, soweit mit der Überschreitung die Umsetzung von Pflanzbindungen und -geboten beeinträchtigt ist.

7.4. Stellplätze und Garagen

Planungsziel ist, den ruhenden Verkehr im Wesentlichen in einer Tiefgarage unterzubringen und die ebenerdigen Flächen so weit wie möglich gärtnerisch nutzen zu können. Dieser gärtnerischen Nutzung und Gestaltung widersprechen überdachte Stellplätze und Garagen. Diese sind daher ausgeschlossen.

7.5. Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat grundsätzlich festgelegt, dass nicht bebaute und befestigte Grundstücksflächen flächig zu begrünen, insektenfreundlich und naturnah zu bepflanzen und zu unterhalten sind.

Nach den Empfehlungen der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung (Werkgruppe Grün, April 2020) sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für beeinträchtigte potentielle Brutplätze Nistkästen angebracht werden. Mit dieser sog. CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site / EU-Kommission 2006) werden Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen vor Beeinträchtigungen geschützt.

7.6. Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Pflanzungen

Als grünordnerische Festsetzungen sind sowohl der Erhalt von Bäumen und Pflanzungen sowie Pflanzgebote im Bebauungsplan geregelt. Diese Festsetzungen tragen mit dazu bei, dass die geplante Bebauung sich in das Ortsbild einfügt, Lebensraum von Pflanzen und Tieren gesichert und ein Beitrag zum Klima- und Bodenschutz geleistet werden.

Im Einzelnen sind dafür die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten. Als Ersatz für nicht zu erhaltende Einzelbäume sind in der Planzeichnung Standorte für Neupflanzungen festgelegt. Die Erdüberdeckung der Tiefgarage und eine extensive Dachbegrünung sind eine wichtige Entsiegelungsmaßnahme gegenüber dem bestehenden Zustand des Plangebiets.

Bei der Dachbegrünung sind Ausnahmen für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zugelassen. Empfohlen wird, durch die Aufständigung dieser Anlagen die Nutzung der Sonnenenergie und die Vorteile einer Dachbegrünung zu kombinieren. Die Ausnahme ermöglicht, auf bereits bestehende Anlagen Rücksicht zu nehmen.

7.7. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

Die Pflicht zur Duldung von Randeinfassungen mit Hinterbeton sowie Böschungflächen zur Einbindung der Straßenachsen in den Geländeverlauf und zum Ausgleich topographischer Unebenheiten / Versätze sichern die Herstellung bzw. den Unterhalt des öffentlichen Straßenkörpers, sofern die Bestandsstraßen einer Erneuerung unterliegen sollten. Masten und Zuleitungen für die Straßenbeleuchtung sind ebenfalls zu dulden, falls Änderungen im Bestand oder zusätzliche Beleuchtungen erforderlich werden.

8. Örtliche Bauvorschriften gem. Landesbauordnung

8.1. Dachgestaltung

Als Dachform sind Flachdächer festgesetzt. Diese Dachform prägt bereits heute das Stadtbild östlich der Brucknerstraße. Flachdächer erlauben außerdem eine effektive Wohnraumnutzung der Gebäude und tragen in Kombination mit einer Dachbegrünung zum Erhalt des Wasser- und Klimahaushalts bei.

8.2. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Zur Unterstützung der festgelegten Energie- und Klimaschutzziele ist die energetische Nutzung der Solarenergie ein wichtiger lokaler Beitrag der betroffenen Grundstückseigentümer. Aus gestalterischen Gründen müssen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie Mindestabstände vom Dachrand einhalten und dürfen die festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

8.3. Fassadengestaltung

Zur Vermeidung von Blendwirkungen im Straßenraum sowie zur Einbindung der geplanten Bebauung in das Ortsbild werden Maßgaben zur Materialwahl getroffen und in der Farbgebung grelle, leuchtende, glänzende und lichtreflektierende Materialien ausgeschlossen.

8.4. Müllbehälter und Radeinstellanlagen

Um negative visuelle Wirkungen gegenüber dem öffentlichen Straßenraum zu vermeiden und eine einheitliche Gesamtgestaltung und Einbindung zu erreichen, sind Standorte für Müllbehälter und Radeinstellanlagen einzugrünen bzw. in ihrer Materialität dem Erscheinungsbild des Wohngebäudes anzupassen.

8.5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in der Bauvorschrift in ihrer Art, Größe und Lage an der Gebäudefassade festgelegt. Werbeanlagen haben in dem vorhandenen Ortsbild bisher keine Bedeutung. Mit der Regelung wird das Planrecht des Bebauungsplans „Comburgstraße West“ konkretisiert, der bereits Werbeanlagen nur am Gebäude und angepasst in Form und Farbe zulässt.

8.6. Einfriedungen

Die Vorgärten im Umfeld des Plangebiets grenzen sich zum Straßenraum regelmäßig nur durch eine lockere Bepflanzung und allenfalls niedrige Zäune und Mauern ab. Diese Gestaltung soll auch innerhalb des Plangebiets übernommen werden. Daher sind als Einfriedung entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen nur Hecken oder mit Rankpflanzen begrünter Maschendrahtzäunen und Metallstabzäunen zulässig. Die Höhe der Zäune ist auf 1,2 m begrenzt.

8.7. Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

Zur Minimierung der Versiegelung auf privaten Flächen und der Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Klima erfolgen Festsetzungen zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.

8.8. Außenantennen und Niederspannungsleitungen

Zur Wahrung des städtebaulichen Erscheinungsbilds und zur Vermeidung visuellen Beeinträchtigungen sind Satellitenempfangsanlagen nur auf der Dachfläche zulässig und dürfen Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen ausschließlich unterirdisch verlegt werden.

9. Gutachterliche Grundlagen

Artenschutz

Zum Bebauungsplanentwurf liegen die Ergebnisse einer Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse der Werkgruppe Grün, Stuttgart April 2020, vor. Das Gutachten weist das Vorkommen gebüsch- und baumbewohnender Vogelarten im Plangebiet nach bzw. schließt diese nicht vollständig aus. Nach der Untersuchung verursacht die Planung keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände. Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen empfehlen die Gutachter artenspezifische Maßnahmen: Der zu erhaltende Gehölzbestand ist vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Rodungen sind nur außerhalb der Vegetationszeiten durchzuführen. Das Anbringen von Nisthilfen sichert den Lebensraum von Vogelarten. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans übernommen.

Kampfmittelbelastung

Gemäß der „Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung, Brucknerstraße, Flüchtlingsunterkünfte, Ludwigsburg – Ost“ vom 17.06.2016, Büro R. Hinkelbein, Filderstadt haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben.

10. Ver- und Entsorgung

Alle notwendigen Leitungen zur Versorgung des Gebiets mit Strom, Gas, Telekommunikation, Trink- und Schmutzwasser sind im Gebiet und den angrenzenden Straßen vorhanden.

11. Bodenordnung / Flächen

Zur Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

Die Flächenbilanz für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich so dar:

	Fläche in ha	Anteil in %
Wohnbaufläche	ca. 0,23 ha	100 %
Verkehrs- und Grünflächen	0 ha	0%
Gesamtfläche	ca. 0,23 ha	100 %

Je nach Wohnungsgemeinde sind in dem bestehenden Gebäude Brucknerstraße 42 und der projektierten Ergänzungsbebauung zwischen 20 und 35 Wohnungen realisierbar.

12. Planverwirklichung

Nach Satzungsbeschluss wird die Wohnungsbau Ludwigsburg (WBL) einen Bauantrag einreichen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist daher zeitnah zu rechnen.

Aufgestellt:

Ludwigsburg, den 08.05.2020

gez. René Ammann und Ulrich Seiler

Stadt Ludwigsburg,

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung